

35. Gehört der Schalterdienst bei der Fahrkartenausgabe der Eisenbahn zu dem „gesamten Betrieb“ der Eisenbahnverwaltung?
Preuß. Beamtenfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 § 1.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom $\frac{20. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ 1900 § 1 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1905 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 898/04.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stand seit dem Jahre 1880 im Dienst der preussischen Eisenbahnverwaltung und wurde am 12. Mai 1893 als Stationsassistent etatsmäßig auf Kündigung angestellt. Als solcher hatte er Schalterdienst bei der Fahrkartenausgabe in Bremen zu versehen. Bei Ausübung dieses Dienstes zog er sich am 29. Dezember 1900 dadurch eine Verletzung zu, daß er von einer abgechrägten Fußbank fiel, die er auf Anweisung seiner Vorgesetzten beim Herunterholen der in den oberen Gefächern liegenden Fahrkarten benutzte. Am 2. November 1901 wurde ihm, weil er sich weigerte, den Dienst anzutreten, wegen Gehorsamsverweigerung das Dienstverhältnis gekündigt. Er verlangte vom Beklagten Ersatz der Kurkosten, Weiterzahlung seines vollen Gehaltes, eventuell Zahlung einer Pension auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes. Das Gericht der ersten Instanz hat eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 30 Prozent als erwiesen angenommen und den Beklagten zur Zahlung der Kurkosten in Höhe von 89,45 M, ferner auf Grund des genannten Gesetzes vom 18. Juni 1887 zur Zahlung einer jährlichen Pension von 528 M — vom 1. Februar 1902 an — verurteilt, die weitergehenden Ansprüche des Klägers abgewiesen.

Das Berufungsgericht wies durch Urteil vom 27. Juni 1904 die Berufung beider Parteien zurück.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Der Anspruch des Klägers, soweit er vom Berufungsgericht anerkannt worden ist, gründet sich auf den § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887, wonach unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, Pension erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind. Daß der Kläger unmittelbarer Staatsbeamter war, wird vom Beklagten nicht bestritten. Es steht auch fest, daß derselbe den Unfall am 29. Dezember 1900, infolgedessen seine Erwerbsfähigkeit

um 30 Prozent gemindert ist, im Dienst erlitten hat. Streit besteht nur darüber, ob der Kläger als Schalterbeamter bei der Fahrkartenausgabe in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt war, und der Unfall als ein Betriebsunfall anzusehen ist. Nach § 1 Ziff. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 335) gegebenen Fassung (R.G.Bl. S. 347 u. 585) unterliegt der Unfallversicherung der gesamte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen. Es fragt sich also, ob der Schalterdienst bei der Fahrkartenausgabe der Eisenbahn zu dem „gesamten Betrieb der Eisenbahnverwaltung“ gehört. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage. Zwar sei seitens der verbündeten Regierungen bei Beratung des Gesetzes erklärt worden, daß der Begriff „der gesamte Betrieb“ enger zu ziehen sei, und bei der Postverwaltung nicht diejenigen Beamten durch die Unfallfürsorge getroffen werden sollten, welche lediglich in den Bureaus der Postanstalten zu fungieren haben (vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags, Session 1884/85 S. 2466). Aber abgesehen davon, daß die Tätigkeit der Schalterbeamten der Eisenbahn — die (namentlich an einer lebhaften Station, wie Bremen) öfters fortwährend in Bewegung sein müßten — mit derjenigen der Schalterbeamten der Post, die meistens im Sitzen ihren Dienst verrichten, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit nicht auf eine Stufe gestellt werden dürfe, sei auch jene Erklärung über die engere Auslegung nicht unwidersprochen geblieben (vgl. die Reden des Abgeordneten Schrader a. a. D.) und habe auch im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. In Theorie und Praxis sei aber allgemein anerkannt, daß die gesamten Versicherungsgesetze eher extensiv auszulegen seien (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 192). Unter dem „gesamten Betrieb“ sei daher das „gesamte Geschäft“ der Eisenbahnverwaltungen zu verstehen ohne weitere Unterscheidung von Betrieb mit oder ohne besondere Gefahren (vgl. Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 10. Juli 1897; Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 22; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 31 flg.).

Die Revision hält die Auslegung der Bestimmung des § 1 Nr. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — „im gesamten Betriebe der Eisenbahnverwaltungen“ — für zu weit gehend. Die Worte „gesamter Betrieb“ hätten nur einen Zweifel darüber ausschließen

sollen, daß auch die sog. Nebenbetriebe, z. B. Wasserstationen, Lichtanlagen, Magazine und Werkstätten unter den Begriff des Eisenbahnbetriebes fallen. Eine Ausdehnung des Begriffes über das Maß des Betriebes im eigentlichen Sinne habe das Gesetz nicht gewollt. Hiermit stimme die vom Berufungsgericht unzutreffend für seine Ansicht angeführte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 27 S. 31 überein. Der Schalterdienst gehöre zu der gefahrlosen Beschäftigung in den Bureaus. Hierfür spreche, daß in der Kommissionsberatung der Antrag, „Arbeiter und Betriebsbeamte, welche „im Dienste“ der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen stehen“, der Versicherung zu unterwerfen, abgelehnt sei (vgl. Bericht der XIII. Kommission Aktenstück Nr. 238 der Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags, insbesondere S. 1070, und Stenographische Berichte der 90. Sitzung vom 1. Mai 1885 S. 2466 Abs. 3); der Beschluß der Kommission sei so, wie gefaßt und gewollt, Gesetz geworden.

Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Zwar geht das Berufungsgericht zu weit, wenn es den „gesamten Betrieb“ mit dem „gesamten Geschäft“ der Eisenbahnverwaltung identifiziert ohne weitere Unterscheidung von Betrieb mit oder ohne besondere Gefahren; denn es könnte immerhin — was hier dahingestellt bleiben kann — die Auffassung berechtigt erscheinen, daß die gefahrlose Beschäftigung in den Bureaus zum Eisenbahnbetrieb, auch wenn man ihn im weitesten Sinne auffaßt, hierzu nicht zu rechnen sei, wie in der Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, (R.G.Bl. S. 159) hervorgehoben worden ist (vgl. Nr. 77 der Drucksachen des Deutschen Reichstags; Stenogr. Berichte VI. Legislaturperiode 1. Session 1884/85 Bd. 5 S. 249 flg.), und daß das Bureaupersonal der Post einschließlich der Beamten am Schalter, soweit diese Personen nicht im technischen Betriebe beschäftigt sind, nicht unter das Gesetz falle (vgl. Bericht der XIII. Kommission Nr. 238 der Drucksachen, Stenographische Berichte Bd. 6 S. 1068 flg. und Stenographische Berichte Bd. 4 S. 2465 flg.). Indessen kann diesen in der Begründung des Entwurfs enthaltenen und bei den Kommissionsverhandlungen hervorgetretenen Meinungsäußerungen eine entscheidende Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes nicht beigemessen, und der Revision nicht zugegeben werden, daß das Gesetz

der in den Kommissionsverhandlungen zur Geltung gekommenen Auffassung entsprechend in einschränkendem Sinne ausgelegt werden müsse. Die Revision erkennt an, daß unter Eisenbahnbetrieb im Sinne des Gesetzes nicht nur das Bewegen von Fahrzeugen auf Eisenbahnschienen zu verstehen ist, sondern daß auch die sog. Nebenbetriebe unter den Begriff des Eisenbahnbetriebes fallen. Das Urteil des VI. Zivilsenats vom 10. November 1890 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 31 flg.), auf welches die Revision Bezug nimmt, steht der Annahme des Berufungsgerichts, daß auch der Schalterbeamte der Eisenbahn zu den im Betriebe der Eisenbahn beschäftigten Personen zu zählen sei, nicht entgegen. In diesem Urteil wird ausgesprochen, daß es sich bei dem „gesamten Betrieb der Eisenbahnverwaltungen“ nicht nur um den eigentlichen Bahnbetrieb im engeren Sinne, sondern um alle Betriebe und technischen Einrichtungen handle, welche mit dem Eisenbahndienste zusammenhängen und zu diesem Betriebe als solchem gehören, und daß im Sinne des § 1 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes der Betrieb nicht nur die Summe aller derjenigen Tätigkeiten umfaßt, welche den Zwecken des Betriebes unmittelbar dienen, sondern auch jene, welche die Zwecke des Betriebes mittelbar fördern (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 124). Hiernach sind auch solche Tätigkeiten, welche die Beförderung von Personen durch die Eisenbahn vorbereiten und somit den Personentransport der Eisenbahn mittelbar fördern, wie die Abfertigung und Überführung des Gepäcks zu den Zügen (vgl. Handbuch der Unfallversicherung 24. Aufl. 1897 S. 469 Nr. 14, S. 470 Nr. 14b), die Ausgabe der Fahrkarten am Eisenbahnschalter, zum gesamten Betriebe der Eisenbahn zu rechnen. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die Tätigkeit des Schalterbeamten der Eisenbahn mit derjenigen der Schalterbeamten der Post hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit nicht auf eine Stufe gestellt werden dürfe. Der Dienst des Schalterbeamten der Eisenbahn unterliegt vermöge der Eile, mit der die Fahrkartenausgabe an das andrängende Publikum in einer meist kurz bemessenen Zeit geschehen muß, und vermöge der Unruhe und Aufregung, von der das Publikum erfahrungsmäßig häufig ergriffen wird, und die sich auf den Schalterbeamten leicht überträgt, besonderen Gefahren, die mit dem Betriebe der Eisenbahn im Zusammenhang stehen. Hat hiernach das Berufungsgericht ohne Rechts-

irrtum angenommen, daß der Schalterdienst der Eisenbahn zu dem gesamten Betrieb der Eisenbahn im Sinne des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu rechnen ist, so besteht kein rechtliches Bedenken gegen die weitere Feststellung desselben, daß der Unfall, von dem der Kläger am 29. Dezember 1900 betroffen wurde, als Betriebsunfall anzusehen, und der ursächliche Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe selbst und dessen Gefahren gegeben sei.“